

Ortsgemeinde Bruch



Vergaberichtlinien für den Verkauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken

Gemeinderats-Beschluss vom 13.07.2021

§ 1 – Allgemeines und Zielsetzung

Die Ortsgemeinde Bruch beabsichtigt im Rahmen ihrer grundstückspolitischen Zielsetzung gemeindeeigene Bauplätze für den örtlichen Bedarf und dabei vor allem für junge Familien im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die nachstehenden Richtlinien sollen zu einer möglichst gerechten und transparenten Behandlung der Bauplatzbewerber beitragen.

Die Richtlinien dienen dem Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage für die Erstvergabe der Bauplätze.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Grundstücks auch bei Vorliegen sämtlicher Kriterien wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Für jeden Bewerber, des Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner ist nur eine Grundstückszuteilung möglich.

§ 2 – Berechtigter Personenkreis

- 1) Gemeindeeigene Bauplätze werden an volljährige, einheimische und auswärtige Bewerber vergeben.
- 2) Bewerber, die Eigentümer eines Wohnhauses, einer Eigentumswohnung oder eines unbebauten, baureifen Grundstücks in der Ortsgemeinde Bruch sind werden nicht berücksichtigt.
- 3) Von der Bewerbung ausgeschlossen werden Bewerber, die nachweislich unrichtige Angaben gemacht haben.

§ 3 – Begriffsbestimmungen

- 1) Vergabebewerber sind:
 - a) bei Familienhaushalten: die Eheleute oder der alleinerziehende Elternteil
 - b) bei eingetragenen Lebenspartnerschaften: die Lebenspartner
 - c) bei Ledigen: die Einzelperson
- 2) Als Schwerbehinderte Person im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen mit einem amtlich festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von 70.

§ 4 – Richtlinien für die Vergabe

- 1) Die Auswahl der für eine Vergabe zu berücksichtigenden Bewerber erfolgt aufgrund öffentlicher Ausschreibung. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt gemäß Einzelbeschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bruch in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.
- 2) Bewerber, die sich ohne eine durch die Ortsgemeinde Bruch erfolgte Ausschreibung von Wohnungsbaugrundstücken bewerben werden nicht berücksichtigt.
- 3) Für die Feststellung der Rangfolge der Bewerber gelten nachstehende Prioritäten die anhand eines Punktesystems zum Zeitpunkt des letzten Tages der Bewerbungsfrist zu bewerten sind:
 - a) Bewerber mit (auch ehemaligen) Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Bruch für jedes angefangene Jahr 4 Punkte höchsten jedoch 40 Punkte
 - b) Junge Ehepaare im Sinne von § 26 Abs. 2 Punkt. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, eheähnliche Gemeinschaften (gemeinsamer Grunderwerb) oder Einzelpersonen (jünger als 40 Jahre) 25 Punkte
 - c) Im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder im Alter zwischen 0 und 12 Jahren (5 Punkte pro Kind) max. 20 Punkte
 - d) Bewerber, die für die Ortsgemeinde Bruch ehrenamtlich tätig sind oder freiwilliges bürgerschaftliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation / Einrichtung mit Sitz in Bruch (z.B. Vorstand Ortsverein, Mitglied Feuerwehr, Mitglied Frauengemeinschaft, Mitglied Pfarrgemeinderat, etc.) für mindestens 5 Jahre nachweisen können, unabhängig vom Wohnsitz des Bewerbers 10 Punkte
 - e) je schwerbehinderte Person, die unter einen der Buchstaben a) - d) fällt, und am Stichtag im gemeinsamen Haushalt wohnt 5 Punkte
- 4) Je Antrag wird die für die Punktestellung günstigste Person berücksichtigt.
- 5) Die Vergabe der Grundstücke zwischen den berücksichtigten Bewerbern erfolgt nach erreichter Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet das zwischen den Bewerbern zu ziehende Los.
- 6) Bewerbungen können nur unter ausschließlicher Verwendung des dafür vorgesehenen Bewerbungsfragebogens an die Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Herrn Marcel Wallscheid, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich gerichtet werden.
- 7) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bisherige Interessenbekundungen für Baugrundstücke ob schriftlich oder mündlich vorgebracht, keine Berücksichtigung finden.

§ 5 - Sonstige Bestimmungen

- 1) Die Erwerber verpflichten sich, auf dem erworbenen Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Vertragsabschluss das im Rahmen der Bewerbung um ein kommunales Baugrundstück genannte Bauvorhaben nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes bezugsfertig zu errichten
- 2) Die Erwerber eines Baugrundstückes verpflichten sich, das zu errichtende Wohnhaus unmittelbar nach Bezugsfertigkeit zu beziehen und darin mindestens zehn Jahre lang ununterbrochen den Hauptwohnsitz zu behalten. Sollte das Wohnhaus mehrere Wohnungen beinhalten, muss die Wohnung des Käufers die Hauptwohnung (= die größte Wohnung) sein.
- 3) Über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bruch.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Bruch am 13.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Übungen in Bezug auf die Vergabe von gemeindlichen Wohnungsbaugrundstücken außer Kraft.